

Einkaufsbedingungen der SCHARR-Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Arten von Einkäufen von Produkten und Leistungen durch Unternehmen der SCHARR-Unternehmensgruppe (nachfolgend einzeln jeweils „SCHARR“ genannt), es sei denn, es gibt für einen bestimmten sachlichen Bereich oder für ein bestimmtes Unternehmen der SCHARR-Unternehmensgruppe separate Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Allen Anfragen, Angeboten, Bestellungen, Lieferabrufen und Auftragsbestätigungen von SCHARR liegen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennt SCHARR nicht an, es sei denn, SCHARR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn SCHARR in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annimmt, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebot - Bestellung - Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an die Anfrage von SCHARR zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots - insbesondere, wenn der Lieferant die Anfrage von SCHARR in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant SCHARR ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Die Bestellungen von SCHARR erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden schriftlich (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.
- 2.3 Der Lieferant hat SCHARR umgehend schriftlich die Annahme der Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe der Bestell-Nummer von SCHARR zu bestätigen.
- 2.4 Sofern der Lieferant SCHARR Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, ist SCHARR berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

3. Lieferbedingungen - Fristen und Termine

- 3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung von SCHARR benannten Lieferort.
- 3.2 Die in der Bestellung von SCHARR genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei SCHARR oder der von SCHARR bezeichneten Lieferadresse, der Tag der Leistung ist bei Leistungen der Tag der Abnahme.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, SCHARR unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Dabei hat der Lieferant den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Ein Schweigen von SCHARR darauf stellt keine Anerkennung eines neuen Termins bzw. einer neuen Frist dar oder berührt die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von SCHARR.
- 3.4 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sowie mit Selbstbelieferungsvorbehalten ist SCHARR nicht einverstanden.
- 3.5 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist SCHARR berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes der Leistung, mit welcher sich der Lieferant im Verzug befindet, zu verlangen, maximal in Höhe von 5 % des Bestellwerts. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.6 Im Fall der vorzeitigen Lieferung behält sich SCHARR die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so ist SCHARR berechtigt, die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei SCHARR auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. SCHARR behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.
- 3.7 SCHARR schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer und unterliegen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - keinen nachträglichen Änderungen. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.

- 4.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, schließt der Preis Fracht (Lieferung „frei Haus“), Transportversicherung, Verpackung und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein.

5. Einschaltung Dritter - Teillieferungen - Verpackung

- 5.1 Der Lieferant hat SCHARR schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.
- 5.2 Der Versand ist auf Wunsch von SCHARR spätestens bei Abgang der Produkte durch Übersendung einer Versandanzeige anzuzeigen.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 5.4 In Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen die Versandanschrift von SCHARR, die Bestell-Nummer von SCHARR und das Bestell-Datum angegeben sein.
- 5.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von SCHARR zulässig. Nimmt SCHARR ausnahmsweise eine Teillieferung oder Teilleistung an, stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche dar. Der Lieferant ist insbesondere für alle dadurch entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen verantwortlich.
- 5.6 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte und Art der Versendung verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken und zu versenden, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.
- 5.7 Transportverpackungen sind auf jederzeitiges Verlangen von SCHARR auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn SCHARR die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt hat. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so ist SCHARR zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

6. Rechnungserteilung - Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnung ist unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats gesondert zu übersenden. Sie muss mit der Bestell-Nummer von SCHARR und dem Bestell-Datum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.
- 6.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei SCHARR, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.
- 6.3 Der Abzug des vereinbarten Skontos ist auch möglich, wenn SCHARR aufrechnet oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt ist, Zahlungen einzubehalten.
- 6.4 Die Zahlungen von SCHARR erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Produkte. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

7. Wareneingangskontrolle - Mängelrügen - Abnahmen

- 7.1 Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegt SCHARR nur die stichprobenartige Prüfung der angelieferten Produkte hinsichtlich Stückzahl, Identität und offensichtlichen Mängeln sowie sichtbaren Transportschäden.
- 7.2 Mängel, die nicht offensichtlich im Sinne der Ziffer 7.1 sind, werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt, nachdem sie im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt wurden.
- 7.3 Der Lieferant verzichtet auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle sowie Untersuchungs- und Rügepflichten.
- 7.4 Sofern SCHARR im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellt, ist SCHARR berechtigt, nach Wahl von SCHARR die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
- 7.5 Zahlungen von SCHARR, weitere Lieferabrufe oder Bestellungen stellen weder eine Genehmigung von Mängeln oder Minderlieferungen noch ein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche oder andere aus Mängeln resultierende Rechte dar.
- 7.6 Der Lieferant hat die Produkte 100%ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Produkte vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.
- 7.7 Ist im Falle der Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts das Werk mit wesentlichen Mängeln behaftet so ist ein Anspruch auf Zahlung eines Abschlags ausgeschlossen.

- 7.8 Wird SCHARR vom Lieferanten dazu aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Abnahme eines Werkes zu erklären und widerspricht SCHARR nicht ausdrücklich innerhalb jener Frist so gilt das Werk nicht als abgenommen.

8. Qualitätsstandards - Sachmängel - Schadensersatz

- 8.1 Alle Produkte und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, sowie den im Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe, Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Kennzeichnungen und Erklärungen einzuhalten. Er wird SCHARR - falls gesetzlich vorgeschrieben - ordnungsgemäß erstellte Betriebsanleitungen mitliefern.
- 8.3 Sofern SCHARR oder die Kunden von SCHARR die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern, sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangen, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und SCHARR sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die SCHARR selbst benötigt bzw. die SCHARR benötigt, um die Erwartungen der Kunden von SCHARR erfüllen zu können.
- 8.4 Der Lieferant ist auf Verlangen von SCHARR verpflichtet, ein Muster, eine Probe und Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als vereinbart, soweit sich nicht bereits aus Ziffer 8.1 eine anderweitige Beschaffenheit des Produkts bzw. der Leistung ergibt. Dasselbe gilt für die Angabe in Werkzeugeigenschaften. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und der zur Erreichung der vereinbarten Qualität und der vereinbarten Eigenschaften erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und SCHARR auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.5 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 8.6 Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Zulieferer und Unterauftragnehmer in gleichem Umfang zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden; der Lieferant ist verantwortlich für jede Handlung oder Unterlassung seiner Zulieferer und Unterauftragnehmer, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.
- 8.7 Erfolgte Abnahmen (soweit Kaufrecht Anwendung findet), Freigaben und/oder Validierungen, insbesondere von Mustern, Proben, Prototypen, Produktionsprozessen, sowie die Einhaltung von Prüfvorschriften, lassen die Verantwortung des Lieferanten und die Ansprüche SCHARRs unberührt.
- 8.8 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, es sei denn, dass eine längere Verjährungsfrist vereinbart wurde.
- 8.9 Die Einschränkung der gesetzlichen Mängelansprüche von SCHARR ist unzulässig und wird von SCHARR nicht akzeptiert. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen kann SCHARR innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Wahl von SCHARR Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- 8.10 In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn SCHARR ungewöhnlich hohe Schäden drohen), ist SCHARR - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 8.11 Der Lieferant hat SCHARR in diesen Fällen und auch ansonsten im Rahmen der Nacherfüllung die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Kosten für wiederholte Anfahrten etc.).
- 8.12 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Mängelansprüche sowie der gesetzlichen Haftungs- und Schadensersatzansprüche, ist SCHARR nicht einverstanden. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, des Haftungsumfanges sowie der Haftungshöhe.
- 8.13 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen bleibt SCHARR insoweit unbenommen.

9. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, SCHARR von Ansprüchen Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein von dem Lieferanten hergestelltes bzw. geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht von ihm zu vertreten ist und nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

- 9.2 Der Lieferant hat SCHARR auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen jährlichen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant SCHARR eine solche unverzüglich nachzuweisen. SCHARR eventuell

zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte - Abtretung

- 10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist SCHARR berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten.
- 10.2 Die Abtretung gegen SCHARR gerichteter Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHARR rechtswirksam.
- 10.3 Mit einer Beschränkung der für SCHARR bestehenden gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist SCHARR nicht einverstanden.
- 10.4 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von SCHARR anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von SCHARR stehen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Fertigungseinrichtungen und -materialien - Zeichnungen

- 11.1 Alle dem Lieferanten überlassenen Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeuge, Mess- und Fertigungshilfsmittel (im Folgenden insgesamt „Fertigungseinrichtungen“) sowie Fertigungsmaterialien (im Folgenden insgesamt „Fertigungsmaterialien“), bleiben das Eigentum von SCHARR; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von SCHARR bestellten Produkte einzusetzen und die Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 11.2 Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungseinrichtungen und -materialien, welche der Lieferant im Auftrag von SCHARR herstellt oder herstellen lässt, auf SCHARR übergeht, soweit SCHARR vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten dem Lieferanten vergütet.
- 11.3 Bis zur vollständigen Ausführung der Bestellung hat der Lieferant Fertigungseinrichtungen und -materialien für SCHARR unentgeltlich zu verwahren, auf eigene Kosten zu warten und durch rechtzeitige Reparatur und Nachzertifizierung auf eigene Kosten einsatzfähig zu halten. Können die Fertigungseinrichtungen nicht instand gesetzt werden, liefert SCHARR Ersatz, sofern die Fertigungseinrichtungen durch normalen Verschleiß unbrauchbar wurden. Der Lieferant haftet für alle (vorsätzlich oder fahrlässig) verschuldete Beschädigungen der Fertigungseinrichtungen und -materialien; der Lieferant ist in solch einem Fall insbesondere verpflichtet, SCHARR die Kosten für einen Ersatz der Fertigungseinrichtungen und -materialien zu erstatten. Der Lieferant hat SCHARR die Fertigungseinrichtungen und -materialien auf Anforderung jederzeit kostenfrei zu übergeben.
- 11.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, im Eigentum von SCHARR und unterliegen dem Urheberrecht von SCHARR, auch wenn SCHARR sie dem Lieferanten überlassen hat. Sie dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SCHARR weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Mit Eigentumsvorbehaltregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes hinausgehen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, ist SCHARR nicht einverstanden.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten oder SCHARR-Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbraucht werden.
- 13.2 Wird SCHARR von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SCHARR von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant SCHARR auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die SCHARR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

- 13.3 Im Übrigen richten sich die Ansprüche von SCHARR wegen Rechtsmängeln nach Ziffer 8.

14. Übereinstimmung mit Gesetzen

Der Lieferant steht dafür ein, dass er während der Laufzeit und in Ausführung eines mit SCHARR geschlossenen Vertrages die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung der von ihm gelieferten Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen

Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen wiedergeben. Auf Anforderung von SCHARR ist der Lieferant bereit, die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird SCHARR alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhaft Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird SCHARR von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen SCHARR erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. SCHARR ist jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- 15.3 Die vom Lieferanten angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.